

Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit

Verein für Jugendpflege Steilshoop e.V.

Gründgensstr. 28

22309 Hamburg

Tel.: 040 63905617

Email: info@vfj-steilshoop.de



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	1
1.1. Der Verein für Jugendpflege Steilshoop e.V.	1
1.2. Begriffsklärung	1
1.3. Zielsetzung des Schutzkonzepts	2
2. Gefährdungssituationen im Alltag	4
2.1. (Macht-) Missbrauch.....	4
2.2. Nähe und Distanz	4
2.3. Grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe unter den Nutzer*innen	5
2.4. Überlastungssituationen	5
2.5. Räumlichkeiten	5
2.6. Fremde Personen in den Räumlichkeiten	6
3. Prävention.....	7
3.1. Kommunikationskultur	7
3.2. Prävention und Aufklärung in den pädagogischen Angeboten	7
3.3. Partizipation.....	8
3.4. Beschwerden.....	8
3.5. Neueinstellung von Mitarbeiter*innen	8
3.6. Fortbildungen von Mitarbeiter*innen	9
3.7. Datenschutz	9
4. Intervention	10
4.1. Verfahrensweg bei Verdacht auf Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeiter*innen.....	11
4.2. Handlungsleitfaden Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	13
4.3. Verfahrensweg bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung.....	15
Anhang	17

1. Einleitung

1.1. Der Verein für Jugendpflege Steilshoop e.V.

Der Verein für Jugendpflege Steilshoop e.V. (im Folgenden: VfJ) bietet in den Räumlichkeiten der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde (MLK) und im vereinseigenen „Hobbyhaus“ Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendberatung an und gliedert sich in die drei Projekte Mädchen- und Frauentreff (MFT), STEP IN - Drogenberatung und Suchtprävention und Jugendsozialarbeit (JSA). Die Angebote finden in Form von sozialer Gruppenarbeit, offenen Angeboten, Ferienprogrammen, Jugendberatungen, Projektschultagen und Einzelfallhilfen statt und richten sich an Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene von 8 bis 27 Jahren.

Der VfJ ist als freier Jugendhilfeträger gem. Paragraph 75 SGB VIII anerkannt und wird durch Mittel des Bezirksamts Wandsbek finanziert. In den pädagogischen Projekten arbeiten insgesamt fünf festangestellte Kolleg*innen. Diese werden durch Honorarkräfte unterstützt.

Der VfJ besitzt als selbstverwalteter Träger keine übergeordnete Leitungsebene. Die Leitungsaufgaben werden daher vom Team übernommen.

1.2. Begriffsklärung

Das Schutzkonzept dient zur Prävention und Intervention bei allen Formen von Gewalt. Dabei differenzieren wir im Folgenden zwischen grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen, sowie körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt.

Zwischen den Mitarbeiter*innen des VfJ und den Nutzer*innen besteht aufgrund von Alter, Ausbildung und Position ein Machtgefälle, das einen sensiblen und reflektierten Umgang mit (individuellen) Grenzen auf Seiten der Mitarbeiter*innen voraussetzt. Dafür ist es notwendig, die verschiedenen Formen von Gewalt erkennen, benennen und umgehen zu können.

Grenzverletzendes Verhalten beschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welches die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreitet. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Übergriffe passieren entgegen dem grenzverletzenden Verhalten nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegenden fachlichen Mangels und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung oder Manipulation der Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung sexualisierter Gewalt oder eines Machtmissbrauchs.

Körperliche Gewalt umschreibt alle Formen von Gewalt, die sich gegen den Körper einer anderen Person richten. Dazu gehören unter anderem Schläge, Tritte oder Kniffe, aber auch der Angriff mithilfe von Gegenständen oder Waffen sowie das Verbrennen oder Vergiften von Personen. Auch das Verabreichen von Lebensmitteln oder Getränken unter Zwang stellt eine körperliche Gewalttat dar.

Psychische Gewalt beschreibt die Bedrohung, Erniedrigung oder Beleidigung von Menschen, die häufig mithilfe von Worten ausgeübt wird. Auch Stalking oder die Belästigung oder Verfolgung von Personen telefonisch, digital, persönlich oder per Post, das Ignorieren von Personen, oder das Ausüben zwanghafter Kontrolle, Mobbing, Drohungen und Erpressung, sowie eine Person absichtlich einer extremen Angst oder Phobie auszusetzen sind Formen von psychischer Gewalt.

Psychische Gewalt ist meist unsichtbar. Sowohl die Gewalttat als auch die dadurch entstandenen Verletzungen sind von außen häufig nicht eindeutig oder direkt zu erkennen. Betroffene von psychischer Gewalt ziehen sich häufig zurück. Zusätzlich fällt es nicht nur Außenstehenden, sondern auch den Betroffenen schwer psychische Gewalt zu erkennen und als solche zu benennen.

Psychische Gewalt kann in Kombination mit körperlicher und sexualisierter Gewalt auftreten, alleinstehen oder körperlichen Übergriffen und Gewalttaten vorausgehen.

Unter **Sexualisierte Gewalt** an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jede sexuelle Handlung durch eine erwachsene Person, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Wir nutzen dabei die Formulierung sexualisierte Gewalt, um zu betonen, dass es einerseits keinen erlaubten Gebrauch von sexuellen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen gibt und andererseits, um zu verdeutlichen, dass Sexualität funktionalisiert und instrumentalisiert wird, um Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt beschreibt in erster Linie einen Machtmissbrauch und eine Gewalttat, die sich in sexuellen Übergriffen äußert. Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass der Täter bzw. die Täterin seine oder ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine oder ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder der*des Jugendlichen zu befriedigen.

Sexualisierte Gewalt kann auch in Form von Belästigung auftreten und kann sich dann in sowohl verbaler als auch nonverbaler Form äußern. Verbal tritt sie z.B. als anzügliche oder sexuell zweideutige Bemerkung, übergriffige Frage und Bemerkung zu Kleidung, Aussehen oder Intimsphäre auf, oder als die Aufforderung zu einer sexuellen Handlung. Nonverbale sexuelle Belästigung äußert sich z.B. in aufdringlichen Blicken, Pfiffen oder dem Senden von Nachrichten mit sexuellem oder pornografischem Inhalt.

Auch unter Nutzer*innen kann es zu Übergriffen oder sexualisierter Gewalt kommen. Bei der Bewertung einer solchen Situation spielt auch der Altersunterschied und der Entwicklungsstand der Beteiligten eine Rolle. Kinder unter 14 Jahren gelten aufgrund ihres Alters nicht als Zustimmungsfähig in Bezug auf sexuelle Handlungen. Bei Kindern und Jugendlichen über 14 Jahren ist davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich sexuellen Handlungen zustimmen können, wenn sie aufgrund von körperlichen, geistigen, emotionalen oder sprachlichen Faktoren unterlegen sind.

Die Nutzer*innen der Angebote des VfJ stehen gegenüber den Mitarbeiter*innen in einem Abhängigkeitsverhältnis und gelten als Schutzbefohlene. Daher ist unabhängig vom Alter der Nutzer*innen jeglicher sexueller Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen als sexualisierte Gewalt zu bewerten.

1.3. Zielsetzung des Schutzkonzepts

Die Aufgabe und das Ziel der Angebote des VfJ ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung hin zu einer selbstbewussten, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu fördern und zu begleiten sowie gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Hierzu gehört, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt und/oder gewalttätigen Übergriffen haben.

Unser grundlegendes Ziel ist es, körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt beim VfJ zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk des Schutzkonzepts liegt auf allen Formen von Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt – durch Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Eine hohe Relevanz hat zudem das Thema der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen durch Außenstehende. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen dienen dem Schutz der die Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen, insbesondere vor Gefährdungen durch Mitarbeiter*innen - seien sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig – andere Nutzer*innen der Einrichtung und Außenstehende.

Grundlagen der Erarbeitung des Schutzkonzeptes sind die Hamburger ‚Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe vom 11.12.2013‘, die vom VfJ am 02.02.2015 unterzeichnet wurde, sowie das Bundeskinder- und Jugendschutzgesetz, die fachlichen Vorgaben der Zuwendungsträger gem. der Hamburger

Globalrichtlinie GR J1/2021 sowie die im Abschnitt 5 benannten Praxisleitfäden des paritätischen Gesamtverbandes und des Deutschen Roten Kreuzes.

Wir verstehen das Schutzkonzept als erkennbaren Teil unseres Qualitätsentwicklungsprozesses. Es soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen. Das Schutzkonzept bietet uns Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen und hilft im Falle einer notwendigen Intervention, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Es bietet nicht nur den Kindern und Jugendlichen Schutz, sondern schützt auch die Mitarbeiter*innen, indem es den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt in unserer Einrichtung fördert.

Das Schutzkonzept wurde zuletzt im September 2022 unter Beteiligung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Beschäftigten überarbeitet und aktualisiert. Es ist jederzeit von Mitarbeiter*innen, Nutzer*innen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten einsehbar. Es ist angedacht, eine Version in einfacher, für Kinder und Jugendliche verständlichen Sprache zu verfassen.

Eltern, Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit an zukünftigen Überarbeitungen des Schutzkonzeptes mitzuwirken. Eine Überprüfung der Aktualität des Kinderschutzkonzepts erfolgt spätestens alle 3 Jahre von der Kinderschutzbeauftragten des Teams. Wenn sich grundlegende Abläufe ändern, wird das Schutzkonzept vom Team unter, so weit wie möglich, der Beteiligung der Nutzer*innen bearbeitet.

2. Gefährdungssituationen im Alltag

2.1. (Macht-) Missbrauch

Die Mitarbeiter*innen des VfJ haben eine Machtposition gegenüber der Nutzer*innen der Angebote. Diese Position begründet sich durch ihre Erfahrung, ihre Ausbildung, ihr Alter, die Entscheidungshoheit über zentrale Rahmenbedingungen sowie durch die Wahrung des Hausrechts. Damit einher geht eine besondere Verantwortung im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Entsprechend sind Strukturen und Abläufe dahingehend zu hinterfragen, in welchen Situationen des Alltags ein Missbrauch der Machtposition und damit Übergriffe und sexualisierte Gewalt ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Grundsätzlich gilt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Die Handlungen von Mitarbeiter*innen müssen immer pädagogisch legitimiert und für die Kinder und Jugendlichen stets transparent sein. Sie sind von dem Ziel getragen, Regeln und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen.

Wir beteiligen Kinder und Jugendliche an alltäglich anfallenden Aufgaben wie der Gestaltung von Räumlichkeiten oder dem Aufräumen von genutzten Räumen, übertragen jedoch keine Aufgaben, die eigentlich die von Mitarbeiter*innen sind. Unsere Mitarbeiter*innen handeln entsprechend dem Auftrag des SGB VIII zum Wohle von Kindern und Jugendlichen und verfolgen keine eigenen Ziele und Motive.

In wöchentlichen Teambesprechungen oder an gesonderten Teamtagen ist es möglich, Machtverhältnisse und das pädagogische Handeln/Verhalten zu reflektieren. Im Team herrscht eine positive Feedback-Kultur, in welcher alles offen angesprochen und besprochen werden kann. Sollte sich ein*e Mitarbeiter*in in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unangemessen verhalten, so wird dies untereinander oder im Team angesprochen. Fühlt sich ein*e Mitarbeiter*in überlastet und kommt physisch und/oder psychisch an seine*ihre Grenzen, wird dies in der Teambesprechung thematisiert und ein geeignetes Verfahren zum Umgang mit der Überlastungssituation entwickelt.

2.2. Nähe und Distanz

Der Aufbau von beständigen Beziehungen gehört zu den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend stehen Nähe und Vertrautheit sowie der Aufbau und Erhalt von Beziehungen zu den Mitarbeiter*innen im Fokus der pädagogischen Arbeit. Gleichsam beinhaltet die pädagogische Arbeit auch eine angemessene Distanz. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Grenzen liegt bei den Mitarbeiter*innen.

Daher gelten für uns folgende Grundregeln:

- Berührungen von Kindern und Jugendlichen erfolgen allenfalls dann, wenn von diesen erwünscht, etwa zur Begrüßung (Handschlag, Umarmung) oder im Spiel (Fangspiele). In Notsituationen, wie körperlichen Auseinandersetzungen, dürfen Mitarbeiter*innen eingreifen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Darüber hinaus erfolgen keine Berührungen von Seiten der Mitarbeiter*innen.
- Bemerkten Mitarbeiter*innen, dass sich einzelne Kinder und Jugendliche in einer belastenden Situation befinden, fragen sie nach. Wird deutlich, dass der*die Nutzer*in kein Gespräch darüber wünscht, was ihn*sie belastet, wird dies respektiert. In allen Einzel- und Gruppengesprächen wird verdeutlicht, dass den Mitarbeiter*innen anvertraute Themen nicht weitergetragen werden, ohne vorher die Erlaubnis der Nutzer*innen einzuholen. Ausgenommen sind Informationen, die eine akute Kindeswohlgefährdung vermuten lassen.
- Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit uns über dienstliche E-Mails und Telefonnummern zu erreichen. Privatnummern, private E-Mail-Adressen und der Wohnort der Mitarbeiter*innen werden nicht an Kinder und Jugendliche weitergegeben.
- Verhaltensweisen, die eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kindern bzw. Jugendlichen behindern, werden als Grenzverletzung gesehen. Sollte der Fall sein, dass Mitarbeiter*innen in Situationen überreagieren, kommuniziert der*die Mitarbeiter*in klar, dass das Verhalten nicht in Ordnung war. Die entsprechende Situation wird mit Kolleg*innen besprochen und über weitergehende Maßnahmen entschieden.

2.3. Grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe unter den Nutzer*innen

Grenzverletzendes Verhalten kann nicht nur durch Mitarbeiter*innen ausgeübt werden, sondern auch zwischen den Nutzer*innen. Machtgefälle können hierbei u.a. durch Altersunterschied, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Behinderungen, körperliche Überlegenheit, die Position in der Peergroup, den sozialen Status oder durch rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung entstehen. Die Aufgabe der Mitarbeiter*innen ist es, mögliche Machtgefälle zu erkennen und der Ausnutzung dieser entgegenzuwirken.

Kommt es zu übergriffigem Verhalten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, ist unmittelbares Handeln unabdingbar. Die Handlungsschritte werden in Punkt 4 (Intervention) näher beschrieben. Grenzverletzungen werden gegenüber den Nutzer*innen klar benannt und besprochen. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, den Nutzer*innen zu vermitteln, dass Grenzen von Mensch zu Mensch unterschiedlich sind und diese jederzeit respektiert werden müssen.

Wenn aktuelle Vorfälle auftreten, werden diese mit den Kolleg*innen besprochen und bei Bedarf auch externe Hilfe hinzugezogen. Regeln, Strukturen und Tagesabläufe werden entsprechend angepasst.

2.4. Überlastungssituationen

Ein potenzieller Risikofaktor für Grenzüberschreitungen und/oder Machtmissbrauch liegt in der personellen Situation. Die Gruppenangebote werden in der Regel entweder von zwei festangestellten Fachkräften oder von einer Fachkraft und einer Honorarkraft gemeinsam geleitet.

Situationen, die zu einer Überforderung von Mitarbeiter*innen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Etwa wenn Fach- und Honorarkräfte krankheitsbedingt fehlen, die Anzahl der Nutzer*innen erheblich über dem üblichen Tagesschnitt liegt und gleichzeitig Krisensituationen auftreten.

Lassen sich entsprechende Situationen (großes Besucher*innenaufkommen oder wiederkehrende Konfliktsituationen) absehen, werden weitere Mitarbeiter*innen eingesetzt, um ein angemessenes Verhältnis von Fachkräften zur Anzahl der Nutzer*innen zu gewährleisten. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Projekte, bei denen eine erhöhte Teilnehmer*innenzahl zu erwarten ist. Zeichnet sich die Gefahr ab, dass es zu überfordernden Situationen kommt, besteht als letztes Mittel die Möglichkeit die Einrichtung für den betroffenen Tag zu schließen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind Ansprechpartner*innen für Honorarbeschäftigte, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen und stehen in der Verantwortung für sie belastende Situationen zu vermeiden.

Treten Situationen von Überlastungen auf, werden diese im Nachgang in der Teambesprechung angesprochen und Regeln, Strukturen und Tagesabläufe entsprechend angepasst.

2.5. Räumlichkeiten

Im Rahmen der pädagogischen Angebote werden einerseits die Räumlichkeiten des Mädchen- und Frauentreffs (MFT) in den Gemeinderäumen der Martin-Luther-King Kirche (i.F. MLK) und andererseits das vereinseigene Hobbyhaus mit einem größeren Außengelände genutzt.

Kinder und Jugendliche suchen aus unterschiedlichen Gründen bewusst Rückzugsorte und Räume ohne ununterbrochene Beaufsichtigung durch Pädagog*innen auf, etwa um Schulaufgaben in Ruhe zu erledigen, Gespräche in vertrauensvoller Atmosphäre in der Peergroup zu führen oder ungestört von anderen Nutzer*innen zu spielen.

Dem Wunsch Räume selbstverantwortlich zu nutzen, wird Kindern und Jugendlichen zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht in der Regel entsprochen. Hierfür steht der kleine Gruppenraum im Hobbyhaus

sowie das Außengelände zur Verfügung. Gleichzeitig steigt in unbeobachteten Situationen das Risiko von übergriffigem Verhalten.

Um das Risiko zu reduzieren, werden Räumlichkeiten erst nach Rücksprache mit dem*der zuständigen Mitarbeiter*in aufgeschlossen. Die Mitarbeiter*innen werfen in regelmäßigen Abständen einen Blick in die Räume. Schlüssel verbleiben jederzeit bei den Mitarbeiter*innen und werden Nutzer*innen nicht ausgehändigt. Räumlichkeiten, die nicht einsehbar und akustisch isoliert sind (Kellerräume, Anschlussräume etc.), werden von Nutzer*innen nicht betreten.

Die Räumlichkeiten des MFT dienen als expliziter Schutzraum von Mädchen und jungen Frauen. Die Räume werden von den Mitarbeiter*innen auch als Pausen- und Besprechungsraum genutzt. Die Räumlichkeiten werden jedoch in den Angebotszeiten nicht von (männlichen) Kollegen betreten. Dies schließt ebenfalls den Zeitraum von jeweils einer Stunde vor und nach den Angeboten ein, um Mädchen und jungen Frauen einen jederzeit zugänglichen Schutzraum zu gewährleisten und vertrauensvolle Gespräche unmittelbar vor und nach den Angeboten zu ermöglichen.

Für Gespräche in geschützter bzw. vertrauensvoller Atmosphäre steht ebenfalls ein Beratungsraum zur Verfügung. Bei voraussehbarer Gefahr aggressiven Verhaltens oder schwer händelbaren psychischen Gefühlsausbrüchen durch die Nutzer*innen führen die Mitarbeiter*innen Gespräche zu zweit.

2.6. Fremde Personen in den Räumlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft darauf zu achten, dass allen (auch neuen) Nutzer*innen Gruppenregeln & Abläufe bekannt sind.

Die Räumlichkeiten in den Gemeinderäumen der MLK werden auch von anderen Personen genutzt, u.a. für Angebote der Gemeinde. Das Veranstaltungsangebot der Kirche findet in von den Jugendräumen getrennten Räumlichkeiten statt.

Beim MFT kann durch ein Schild ersichtlich gemacht werden, dass ausschließlich Mädchen und Frauen willkommen sind. Der MFT wird nur in Ausnahmefällen, nach Absprache und fachlicher Einschätzung, für andere Angebote zur Verfügung gestellt.

Das Gelände des Hobbyhauses ist teilweise umzäunt und grenzt somit einen vertrauensvollen Bereich von dem öffentlichen Bereich ab, so dass ein Durchgangsverkehr durch Außenstehende vermieden ist. Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Gelände jedoch regelmäßig von Kindern und Jugendlichen als Spielfläche genutzt. Auch während der Angebote kann es zu Situationen kommen, in denen Kinder und Jugendliche, die nicht Teil der Angebote sind, das Außengelände nutzen möchten. Eine Nutzung erfolgt in Absprache mit den Mitarbeiter*innen vor Ort. Die Mitarbeiter*innen stehen in der Verantwortung, einen Überblick über die Situation auf dem Außengelände zu wahren. Nutzt der MFT das Hobbyhausgelände ist eine Nutzung durch externe Personen ausgeschlossen.

3. Prävention

3.1. Kommunikationskultur

Der VfJ bietet den Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Ort. Gewaltfreiheit, Respekt und Toleranz sind Werte in der Arbeit des VfJ, die von Mitarbeiter*innen vorgelebt werden. Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen dabei, gewaltfrei zu kommunizieren und gewaltfreie Konfliktlösungs- sowie Bewältigungsstrategien zu erlernen. Abwertendes und ausgrenzendes Verhalten, sowohl verbal (z.B. Schimpfwörter und Beleidigungen) als auch nonverbal (z.B. Nachäffen), wird nicht toleriert. Bei Mobbing oder gewalttätigem, diskriminierendem, rassistischem und sexistischem Verhalten, machen die Mitarbeiter*innen ihren Standpunkt deutlich. Das heißt, dass jede Person unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht und sexueller Orientierung so akzeptiert wird, wie sie ist. Jede Form von auftretender Gewalt in den Räumlichkeiten des VfJ wird thematisiert. Sofern es zu Streit kommt, der nicht durch die Nutzer*innen selbst geklärt werden kann, greift der/ die Mitarbeiter*in ein. Sollte es zu körperlichen Auseinandersetzungen mit Gefährdungspotenzial kommen, kann das auch ein physisches Eingreifen der Mitarbeitenden erforderlich machen.

Körperliche Bestrafungen, Beschimpfungen bzw. seelische Verletzungen und anderes herabwürdigendes Verhalten sind ausgeschlossen. Die Intimsphäre und das persönliche Grenzempfinden der Kinder und Jugendlichen nehmen die Mitarbeiter*innen ernst. Die pädagogische Arbeit ist durch einen stärken- und ressourcenorientierten Ansatz geprägt, wobei Fähigkeiten hervorgehoben und Erfolgserlebnisse kommuniziert werden. Die Lebensweisen und Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert.

3.2. Prävention und Aufklärung in den pädagogischen Angeboten

Die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der primären Prävention über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert, zu den Themen Sexualität und (häusliche) Gewalt aufgeklärt sowie auf entsprechende Anlauf- und Beratungsstellen aufmerksam gemacht. Es ist dem VfJ ein Anliegen, die Kinder und Jugendlichen einerseits zu schützen, andererseits aber auch zu einem achtsamen, selbstbewussten Umgang mit den Themen zu befähigen.

Im Rahmen der präventiven Arbeit plant und leitet das STEP IN Tagesschulprojekte. Bei diesen wird dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend, sowohl geschlechtsspezifisch als auch geschlechtsübergreifend, Aufklärung über Drogen, Sucht und Sexualität geleistet. Zusätzlich zu diesen Inhalten werden auch körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt in Familie und Partnerschaft thematisiert und mögliche Verbindungen zu Substanzmissbrauch und Verhaltenssüchten dargelegt. Weiterhin werden Handlungshilfen für Notlagen besprochen - wie Nein sagen, 1.Hilfe-Maßnahmen oder verschiedene Kontaktmöglichkeiten zu Hilfetelefonen und Beratungsstellen.

In den Treffs und Gruppen (JSA, MFT, Schulgruppen) werden entsprechende Informationsmaterialien, Flyer zu spezialisierten Anlaufstellen, Informationsmaterial wie ein Verhütungskoffer usw. in den Gruppenräumen, Fluren, Toiletten und im Beratungsraum zur Verfügung gestellt. Die Kinder und Jugendlichen haben jederzeit die Möglichkeit Fragen zu stellen und ihre Anliegen zum Thema Gewalt zu äußern. Entsprechende Themen werden im Gruppenkontext aufgegriffen und mit den Nutzer*innen besprochen. Darüber hinaus wird bei Bedarf Einzelberatung angeboten. Neben den regulären Gruppenangeboten werden nach Bedarf Projekttag und Workshops zu einzelnen Themenaspekten von Gewalt durchgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass Mädchen und Frauen nach wie vor häufiger von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind als Jungen und Männer, versteht sich insbesondere der Mädchen- und Frauentreff auch als Schutzraum und als Anlaufstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen. Gespräche über strukturelle Gewaltformen wie Sexismus oder Diskriminierung aufgrund von Geschlecht sind explizit erwünscht und werden gefördert.

Auch im Rahmen der Netzwerkarbeit macht der VfJ immer wieder auf das Thema sexualisierte und häusliche Gewalt aufmerksam, indem Veranstaltungen im Stadtteil gemeinsam organisiert werden.

Im Bereich der sekundären Prävention soll bereits geschehene Gewalt aufgedeckt und beendet werden. Zeichen von Vernachlässigung und/oder Gewalteinwirkung wird sofort nachgegangen. Entsprechende Verfahrensweisen werden im Abschnitt 4 (Intervention) dargelegt.

3.3. Partizipation

Wir erachten Partizipation von Kindern und Jugendlichen als einen wesentlichen Baustein für die präventive Arbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Beteiligungsmöglichkeiten liegen einerseits in der Planung und Durchführung von inhaltlichen Angeboten, sowie Ausflügen und den Programmpunkten des Ferienprogramms. Andererseits sind auch die Regelung des sozialen Miteinanders, die Nutzung der Räumlichkeiten und das Verhältnis von Nutzer*innen untereinander und zu den Mitarbeiter*innen Themen in Gesprächskreisen.

Wir beziehen die Kinder und Jugendlichen in unsere Arbeit mit ein. Sie äußern ihre Bedürfnisse, setzen sich mit uns auseinander und lernen, die eigene Meinung zu vertreten, bzw. den Mut zu haben, auch gegenüber Erwachsenen angstfrei die eigenen Rechte einzufordern.

Kinder und Jugendliche sind nach Möglichkeit auch bei zukünftigen Überarbeitungen des Schutzkonzept einzubeziehen.

3.4. Beschwerden

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen. Wird Kritik an einer Sache oder Person geäußert, so wird dies zeitnah besprochen. Dies kann während der Treffs, in Gruppengesprächen und/oder in Vier-Augen-Gesprächen mit einer Wunschperson geschehen. In der Gruppenarbeit werden regelmäßig die Wünsche und das Wohlbefinden der Nutzer*innen abgefragt, so dass diese die Gelegenheit dazu haben sich selbst einzubringen und/oder Gehör für ihren Unmut zu finden. In den sanitären Anlagen steht außerdem ein Briefkasten zur Verfügung, in dem anonymes Feedback gegeben werden kann - d.h. Wünsche, Lob und Kritik.

3.5. Neueinstellung von Mitarbeiter*innen

Der VfJ stellt für die Kinder- und Jugendarbeit ausschließlich pädagogische Fachkräfte ein. Honorarkräfte werden beschäftigt, sofern sie einen pädagogischen Abschluss haben, sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden oder in Ausnahmefällen auch, wenn sie entsprechende mehrjährige Vorerfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit vorweisen können.

Im Bewerbungsverfahren um neue Mitarbeiter*innen wird die Haltung zu Kinderschutzfragen und zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausführlich besprochen. Bei einem Hospitationstag kann außerdem ein Eindruck davon gewonnen werden, ob der*die Bewerber*in, mit ihren*seinen Haltungen in das Team passt und sein*ihr Verhalten den Wertvorstellungen des VfJ entspricht.

Jede Person (Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Honorarkräfte, Praktikant*innen) muss vor Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen. Alle 5 Jahre ist ein neues Führungszeugnis einzureichen.

Ferner ist das Schutzkonzept zu lesen und im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

3.6. Fortbildungen von Mitarbeiter*innen

Sofern es die finanziellen Mittel zulassen (der VfJ wird durch Zuwendungen finanziert), nehmen Mitarbeiter*innen an Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Gewaltprävention und Partizipation in pädagogischen Handlungskontexten teil. Fortbildungen von Mitarbeiter*innen werden dokumentiert.

Mindestens ein*e Mitarbeiter*in des VfJ absolviert die Ausbildung zur insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Inhalte dieser Fortbildung aus dem Kinderschutzseminar werden an das Team weitergegeben. Ferner nimmt die insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft an Arbeitskreisen zum Kinderschutz teil. Über einen Infobrief des Kinderschutzzentrums lässt sie sich außerdem regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und anstehende Veranstaltungen informieren.

Die Themen Kinderschutz, Gewaltprävention und Partizipation sind weiterhin Gegenstand der Teambesprechungen und den mindestens einmal jährlich stattfindenden Teamtagen. Materialien zu den genannten Themen stehen jederzeit allen Beschäftigten im Büro des VfJ zur Verfügung.

3.7. Datenschutz

Von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Erziehungsberechtigten werden grundsätzlich keine Daten wie Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse u.ä. ohne deren Einwilligung aufgenommen und verarbeitet.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die wünschen, dass ihre Kontaktdaten für die Erreichbarkeit im Falle eines Notfalls hinterlegt werden, erklären auf einem Formblatt mit ihrer Unterschrift ihre Einwilligung zur Aufnahme und zweckgebundenen Verarbeitung ihrer Daten. Gleiches gilt für Anmeldungen zu Ausflügen und Projekten. Die Daten werden nur für den jeweiligen Zweck verarbeitet und im Anschluss gelöscht.

Soweit zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden und die Weitergabe dieser Informationen z.B. als Mitteilung an das Jugendamt erforderlich wird, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Mit Bild- und Videomaterial geht der VfJ sensibel um, d.h. alle Kinder und Jugendlichen werden dazu befragt, ob sie fotografiert oder gefilmt werden möchten. Bei Minderjährigen wird eine Fotoerlaubnis von den Sorgeberechtigten eingeholt. Für die Veröffentlichung von Bildern und Videos ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich. Im Gruppensetting machen die Mitarbeiter*innen alle Personen darauf aufmerksam, dass Fotos und Videos nur mit Einverständnis der betroffenen Person gemacht und in sozialen Medien weitergeleitet werden dürfen. Fotoaufnahmen sind auf Privathandys der Mitarbeiter*innen nicht erlaubt.

Mit Unterzeichnung des Kinderschutzkonzepts verpflichten sich alle, die im Rahmen der Angebote des VfJ pädagogisch tätig sind, zur Verschwiegenheit. Es ist den Mitarbeiter*innen und Honorarkräften nicht gestattet, persönliche Daten oder Geheimnisse (Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind) von Nutzer*innen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit beim VfJ anvertraut wurden, unbefugt anderen Personen mitzuteilen oder anderweitig zugänglich machen. Das gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

4. Intervention

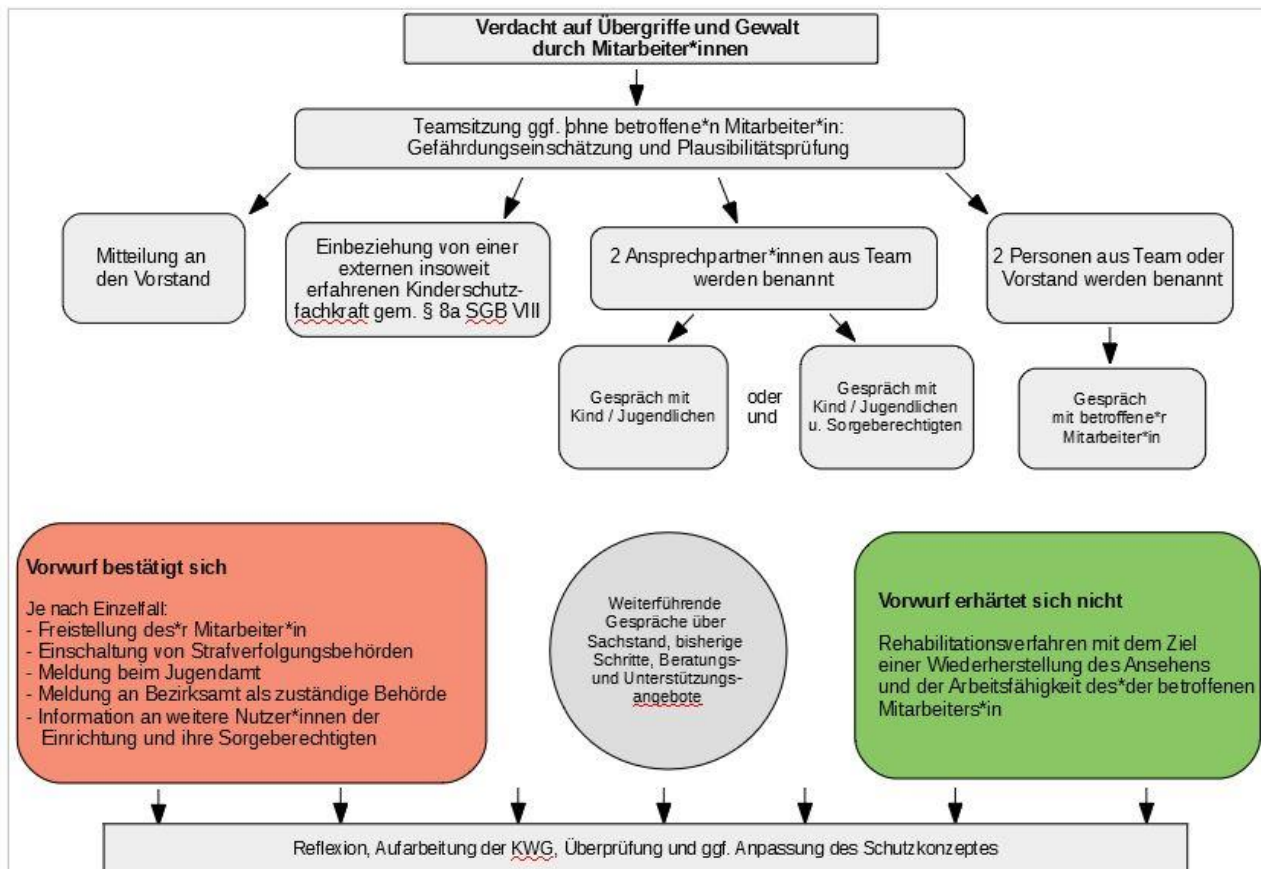
Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Ein konkreter Verfahrensablauf bietet eine Orientierung, um in Verdachtsfällen angemessen intervenieren zu können.

Die jeweiligen Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert und aufbewahrt. Die Dokumentationspflicht umfasst alle Verfahrensschritte. Dokumentiert werden beteiligte Personen, zu beurteilende Situationen, Ergebnis der Beurteilungen, Entscheidungen, Benennung der Verantwortlichkeiten für den nächsten Schritt und Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Aufgrund der selbstverwalteten Struktur übernehmen beim VfJ die festangestellten Mitarbeiter*innen die Aufgaben der Einrichtungsleitung. Das Entscheidungsgremium ist die Teamsitzung. Die unten beschriebenen Verfahrenswege unterscheiden sich entsprechend von gängigen Kinderschutz-Handreichungen größerer Träger, in denen der Leitung eine besondere Verantwortung zukommt.

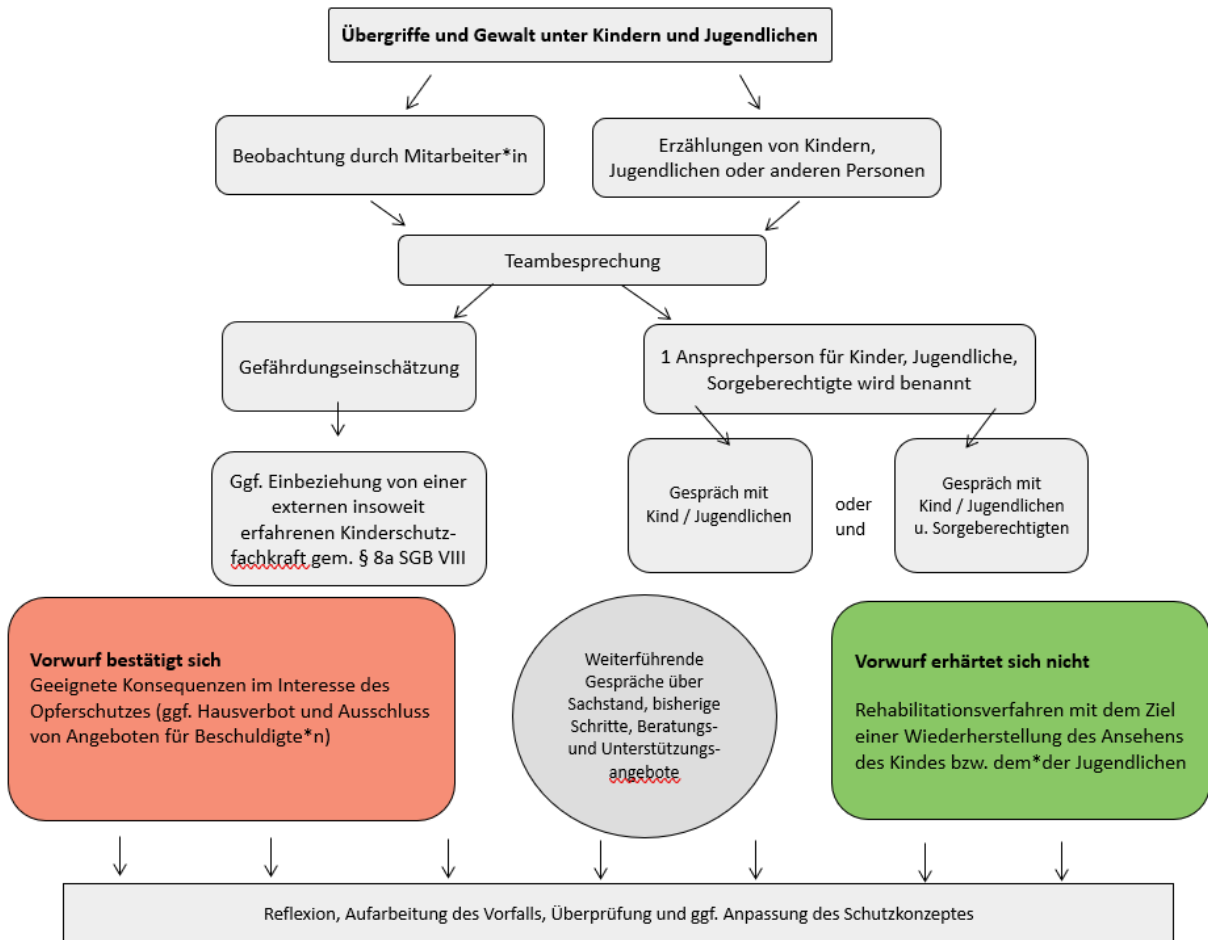
4.1. Verfahrensweg bei Verdacht auf Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeiter*innen

- (1)** Werden Verdachtsfälle von grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter oder körperlicher Gewalt oder anhaltender oder massiver psychischer Gewalt durch Mitarbeiter*innen bekannt, erfolgt umgehend eine Information an das Team der Mitarbeiter*innen des VfJ.
- (2)** Das Team benennt in einer Teamsitzung mindestens zwei verantwortliche Personen, die Ansprechpartner*innen für Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte und externe Institutionen sind. Das weitere Verfahren wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen bearbeitet.
- (3)** Richtet sich der Verdachtsfall gegen eine*n hauptamtlich beschäftigte*n Mitarbeiter*in, wird diese*r vom Verfahren zur Klärung des Vorfalls ausgeschlossen.
- (4)** Unabhängig davon, ob sich die Ausgangsvermutung erhärtet, erfolgt eine Mitteilung an den Vorstand des VfJ.
- (5)** Das Team kontaktiert eine externe insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, um eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls, sowie gegenüber Sorgeberechtigten und dem*der Beschuldigten sicherzustellen.
- (6)** Durch das Team werden eine Gefährdungseinschätzung sowie eine Plausibilitätsprüfung bspw. anhand von Dienstplänen der Mitarbeiter*innen des VfJ und ggf. Anwesenheitslisten der Kinder und Jugendlichen (ggf. unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft) erstellt.
- (7)** Zwei Kolleg*innen des Teams führen je nach fachlicher Einschätzung mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen allein, oder gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ein Gespräch. Sie erkundigen sich nach dem Wohlbefinden der betroffenen Person und klären, ob es sich um wiederholte Situationen handelt. Sie sichern so den Schutz der*des Betroffenen. Sie informieren ggf. Sorgeberechtigte über die Situation, das weitere Vorgehen und klären weitergehende Unterstützungsmaßnahmen.
- (8)** Ferner wird der*die Mitarbeiter*in von zwei durch das Team bestimmte und geeignete Personen aus dem Team oder dem Vorstand zum vermuteten bzw. beobachteten Verhalten befragt und über Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen informiert.
- (9)** Erhärtet sich der Vorwurf in diesem oder einer der folgenden Schritte nicht, wird ein Rehabilitationsverfahren mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der*des betroffenen Mitarbeiter*in eingeleitet.
- (10)** Abhängig vom Fall erfolgt eine Freistellung der*des Mitarbeiter*in, die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (wenn von dem*der Betroffenen gewünscht), eine Meldung an das Jugendamt, sowie an das Bezirksamt als zuständige Behörde gem. § 45 SGB VIII und zudem eine Information weiterer Nutzer*innen der Einrichtung und ihrer Sorgeberechtigten.
- (11)** Es werden weitere Gespräche mit Sorgeberechtigten sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen geführt, um über den Sachstand, bisherige Schritte und Beratungs- und Unterstützungsangebote zu informieren.
- (12)** Abschluss des Verfahrens bilden die Reflexion und Aufarbeitung der Gefährdung des Kindeswohls und eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung des Schutzkonzepts, bei Bedarf mit externer Unterstützung durch einschlägige Beratungsstellen.



4.2. Handlungsleitfaden Übergriffe und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

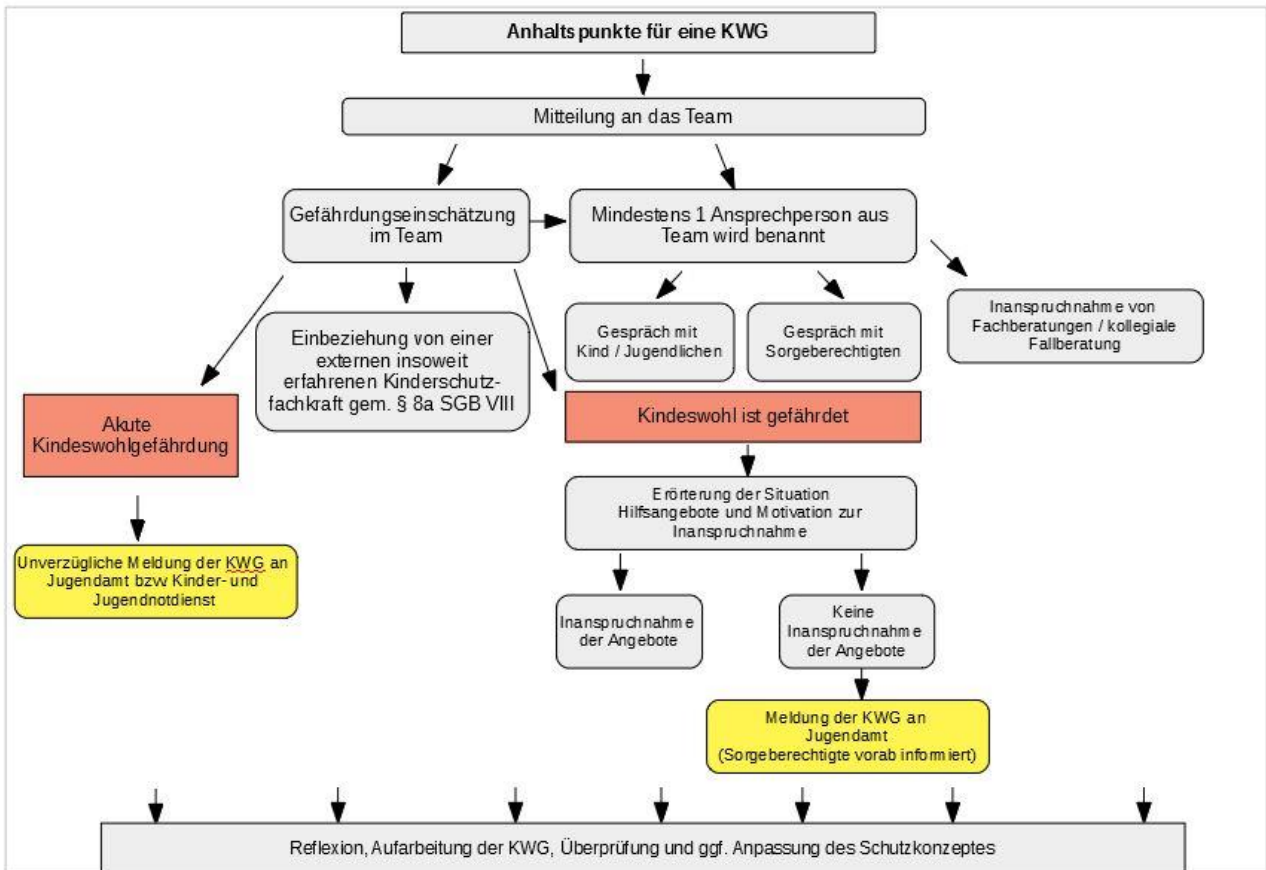
- (1)** Werden Verdachtsfälle von grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter oder körperlicher Gewalt oder anhaltender oder massiver psychischer Gewalt unter Kindern und Jugendlichen durch eine*n Mitarbeiter*in beobachtet, wird die Situation zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen sofort unterbrochen und die Kinder und Jugendlichen voneinander getrennt. Das Verhalten wird als Grenzverletzung benannt. Es werden Gespräche mit allen beteiligten Personen einzeln oder ggf. gemeinsam geführt. Das Wohlergehen der von Gewalt betroffenen Person steht zunächst im Fokus.
- (2)** Werden übergriffige Situationen durch Erzählungen von Kindern und Jugendlichen bzw. durch Eltern oder Sorgeberechtigte bekannt, werden die Äußerungen ernst genommen. Es werden Informationen gesammelt und dokumentiert und das Team über den Kenntnisstand informiert, um über weitere Handlungsschritte und Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen zu entscheiden.
- (3)** Das Team benennt in einer Teamsitzung mindestens eine verantwortliche Person als Ansprechpartner*in für Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte und externe Institutionen. Das weitere Verfahren wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen bearbeitet.
- (4)** Mindestens eine pädagogische Fachkraft ggf. mit einer*m weiteren Kolleg*in führt je nach fachlicher Einschätzung allein oder gemeinsam mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und den Eltern/Sorgeberechtigten ein Gespräch. Diese erkundigt sich nach dem Wohlbefinden der betroffenen Person, klärt, ob es sich um wiederholte Situationen handelt und sichert den Schutz der*des Betroffenen. Eltern/Sorgeberechtigte werden ggf. über die Situation und das weitere Vorgehen informiert. Weitergehende Unterstützungsmaßnahmen werden besprochen. Auf Wunsch wird eine externe Fachkraft hinzugezogen.
- (5)** Im Team wird eine Gefährdungseinschätzung erstellt. Geklärt wird, ob weitere Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen nötig sind, wie etwa eine Einschränkung des Kontakts der Kinder und Jugendlichen untereinander. Es wird geklärt, ob externe Fachkräfte (die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII) informiert werden sollten. Lässt die Situation eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten oder liegen Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt vor, wird eine externe Fachkraft (die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII) eingeschaltet und eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten und dem*der Beschuldigten gewährleistet.
- (6)** Erhärtet sich die Ausgangsvermutung, werden im Interesse des Opferschutzes geeignete Konsequenzen besprochen und umgesetzt. Je nach fachlicher Einschätzung wird der*die Beschuldigte auf zunächst unbegrenzte Zeit von den Angeboten ausgeschlossen und ein Hausverbot ausgesprochen.
- (7)** Es werden weitere Gespräche mit Eltern und Sorgeberechtigten sowie den betroffenen Kindern und Jugendlichen geführt, um über den Sachstand, bisherige Schritte und Beratungs- und Unterstützungsangebote zu informieren.
- (8)** Erhärtet sich der Vorwurf nicht, wird ein Rehabilitationsverfahren mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Ansehens des Kindes bzw. dem*der Jugendlichen eingeleitet.
- (9)** Abschluss des Verfahrens bildet eine Reflexion und Aufarbeitung der Vorfälle und eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung des Schutzkonzepts, bei Bedarf mit externer Unterstützung durch einschlägige Beratungsstellen.



4.3. Verfahrensweg bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung

Die Angebote und Räume des VfJ werden von Kindern und Jugendlichen bewusst als Rückzugs- und Schutzräume wahrgenommen und genutzt. Die Mitarbeiter*innen haben zu vielen Kindern und Jugendlichen ein vertrauensvolles Verhältnis. In Situationen, in denen es zu Maßnahmen der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen kommt, kommen diesen Räumen und Beziehungen eine besondere Bedeutung zu. Dieser Aspekt ist bei den nachfolgenden Schritten im Einzelfall zu berücksichtigen, z.B. indem Meldungen an das Jugendamt anonym erfolgen oder durch Kooperationspartner wie Schulen erfolgen.

- (1)** Erhalten Mitarbeiter*innen Anhaltspunkte, dass das Kindeswohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, so werden diese dokumentiert und es erfolgt eine Mitteilung an das Team der Mitarbeiter*innen.
- (2)** Das Team benennt in einer Teamsitzung mindestens eine verantwortliche Person, die Ansprechpartner*in für Kolleg*innen, Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte und externe Institutionen ist. Das weitere Verfahren wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen bearbeitet.
- (3)** Das Team nimmt eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des*der Minderjährigen vor. Für die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten und der*die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, sofern hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Kooperations- und Netzwerkpartner können in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos bspw. Über kollegiale Fallberatungen einbezogen werden, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche ebenfalls Einrichtungen der Partnerinstitutionen nutzen.
- (4)** Ergeben sich Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko wird eine externe insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII in das weitere Verfahren einbezogen, um eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten.
- (5)** Kommt die Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist die Situation mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und den Sorgeberechtigten (sofern das Wohl des betroffenen Kindes bzw. dem*der betroffenen Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird) zu erörtern und Hilfe anzubieten.
- (6)** Kommt die Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl gefährdet ist und keine Hilfsangebote zur Verfügung stehen, sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren, sofern das Wohl des betroffenen Kindes bzw. dem*der betroffenen Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, darauf zu achten, ob in angemessener Zeit eine positive Entwicklung zu erkennen ist.
- (7)** Kommt die Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl gefährdet ist und die Hilfsangebote von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zu Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte informiert werden. Die Sorgeberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, sofern das Wohl des betroffenen Kindes bzw. dem*der betroffenen Jugendlichen nicht gefährdet wird.
- (8)** Im Fall einer akuten Gefährdung, d.h. wenn das Kindeswohl nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst unverzüglich zu informieren.
- (9)** Abschluss des Verfahrens bildet eine Reflexion und Aufarbeitung der Vorfälle und eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung des Schutzkonzepts bei Bedarf mit externer Unterstützung durch einschlägige Beratungsstellen.



Anhang

Arbeitshilfen

- [Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen](#): Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands zu Machtmissbrauch in Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und der Umsetzung des § 8a SGB VIII (Umgang mit Kinderwohlgefährdungen).
- [Arbeitshilfe Bundeskinderschutzkonzept](#): Arbeitshilfe des Deutschen Roten Kreuzes zum Bundeskinderschutzgesetz.
- [Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung](#): Dieser Mitteilungsbogen wurde von den Hamburger Jugendämtern entwickelt, um eine qualitative Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligungsrechte von Kindern zu ermöglichen.

Beratung und Unterstützung für Fachkräfte

- [Koordinator*innen für Kinderschutz in Hamburg-Wandsbek, Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit, Fachamt Jugend- und Familienhilfe](#)
Schloßstraße 60
22041 Hamburg
Telefon: 040 428 81 3256 oder 040 428 81 3253
- [Kinderschutzzentrum Hamburg](#)
Emilienstraße 78
20259 Hamburg
Telefon: 040 4910007
- [Allerleirauh e.V.](#)
Hammer Steindamm 44
22089 Hamburg
Telefon: 040 29834483
- [Kinder- und Jugendnotdienst \(KJND\)](#)
Feuerbergstraße 43c
22337 Hamburg
Telefonnummer 040 428153200

Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Sorgeberechtigte

Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt:

- Es gibt verschiedene Beratungsstellen, an die sich Kinder, Jugendliche und ihre Vertrauenspersonen wenden können, wenn sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind.
- Betroffene sowie Angehörige können sich auch beraten lassen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob sexualisierte Gewalt vorliegt. Du kannst dich also auch an eine Beratungsstelle wenden und mit den Fachkräften dort reden, wenn du dir nicht sicher bist, ob du selbst sexualisierte Gewalt erfahren hast. Auch wenn du nur einen Verdacht hast oder sich eine betroffene Person an dich wendet, kannst du dich an eine Beratungsstelle wenden.
- Bei den Beratungsstellen und -gesprächen werden alle Informationen vertraulich behandelt, das heißt: Es dürfen keine Informationen weitergegeben werden. Außerdem entscheidest du selbst, was und wie viel du erzählen möchtest.
- Dabei gibt es auch die Möglichkeit, anonym beraten zu werden. Du musst also nicht deinen (richtigen) Namen sagen.
- Bei den Beratungsstellen kannst du dich per Telefon oder E-Mail melden und wenn du magst auch einen Gesprächstermin bei ihnen vor Ort ausmachen.
- Hier sind einige Beratungsstellen, an die du dich wenden kannst. Im Internet findest du noch mehr:

Allerleirauh e.V.

Ist eine Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Auch Bezugs- und Vertrauenspersonen können sich hier melden.

Hammer Steindamm 44
22089 Hamburg

040/29 83 44 83

info@allerleirauh.de

Dolle Deerns e.V.

Hat eine Fachberatungsstelle, die von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und jungen Frauen und deren Bezugspersonen berät.

Niendorfer Marktplatz 16
22459 Hamburg

040/439 41 50

beratung@dollederns.de

Basis-Praevent

Ist eine Fachberatungsstelle für Jungen und junge Männer und deren Angehörige zum Thema sexualisierte Gewalt.

Steindamm 11
20099 Hamburg

040/39 84 26 62

basis-praevent@basisundwoege.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien

Wenn du Probleme, Stress oder Ärger mit deiner Familie, der Schule oder in anderen Bereichen deines Lebens hast, gibt es verschiedene Stellen, an die du dich wenden kannst. Es gibt viele Angebote für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern, bei denen du Beratung und Unterstützung findest. Auch wenn du gerade in einer Notlage steckst oder Gewalt erfährst gibt es Hilfe für dich!

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Beim KJND kannst du dich melden, wenn du von Gewalt bedroht bist, in einer Notlage steckst, oder in Gefahr bist.

040 428 15 32 00

KJND-online@leb.hamburg.de

Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer kannst du anonym und kostenlos über deine Sorgen, Probleme und Ängste sprechen.

116 111

Familienberatungsstellen

In Familienberatungsstellen können sich Kinder, Jugendliche oder Eltern beraten und unterstützen lassen.

Hier ist die Adresse der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Steilshoop, weitere findest du im Internet:

Gründgensstraße 28
22309 Hamburg

Tel.: 639 05 90